OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604021/11/Py/PP**

Datum: **Linz, 30. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des W. R., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J. P., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. September 2020, GZ: BHBR/920040011987/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. September 2020, GZ: BHBR/920040011987/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 58 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 4 Tagen und 5 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 22 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 7. Februar 2020 um 12:28 Uhr in x, L503 Str.km 35,884, von x kommend in Richtung x, x, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der er sein Fahrzeug zu beherrschen vermochte und die beim Lenken eines Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, da er mit dem von ihm gelenkten Fahrzeug in Folge von Sekundenschlaf von der Fahrbahn abkam und es in weiterer Folge zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden und Eigenverletzung kam.

Begründend verweist die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtslagen auf die eigenen Angaben des Beschuldigten, wonach Unfallursache plötzlicher Sekundenschlaf gewesen sei.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass eine Übermüdung bei der Fahrt nicht vorgelegen sei und das Vorliegen eines Sekundenschlafs nicht der Aktenlage entspreche. Es sei durchaus möglich, dass der Beschuldigte bei der Befragung vor Ort einen Sekundenschlaf als mögliche Erklärung seines Abkommens von der Fahrbahn, welches nicht durch einen anderen Verkehrsteilnehmer versucht wurde erwähnt habe. Vielmehr liege ein Fahrfehler vor, weil der Bf einen Moment unaufmerksam war und das zum Stillstand kommen des Vorderfahrzeuges nicht gleich wahrgenommen und die Geschwindigkeit durch Bremsung angepasst habe. Aus der markierten Blockierspur in den polizeilichen Lichtbildern gehe hervor, dass ein Brems- und Ausweichmanöver durch den Bf stattgefunden habe und habe dieser zumindest zwei Sekunden vor dem Abkommen von der Fahrbahn reagiert.

3. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der Bf und sein Rechtsvertreter entschuldigten sich für die mündliche Verhandlung ebenso wie die als Zeugen geladenen Polizeiorgane. Der Bf erstattete mit Eingabe vom 16. Juni 2021 zudem eine ergänzende Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 7. Februar 2020 um 12:28 Uhr in x auf der L503 bei Str.km 35,884, von x kommend in Richtung x, x, den Pkw mit dem Kennzeichen x (A). Auf Höhe der Abzweigung in Fahrtrichtung x, x, brachte der Lenker des vor dem Bf befindlichen Fahrzeugs seinen Pkw zum Stillstand und setzte den Fahrtrichtungsanzeiger nach links, um in weiterer Folge nach links Richtung x einzubiegen. Der Bf übersah dabei das zum Stillstand gebrachte vordere Fahrzeug und lenkte, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, seinen Pkw nach rechts, kollidierte mit einem Straßenleitpflock, kam in weiterer Folge von der Fahrbahn ab und stürzte mit dem Pkw über eine Böschung, wo sein Fahrzeug auf dem Dach zum Liegen kam.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass sich der Bf zu diesem Zeitpunkt nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden hat, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, wobei das Vorliegen einer Übermüdung des Bf zum Tatzeitpunkt lediglich aufgrund der ersten Vermutung des Bf bei der Unfallaufnahme beruht, mit der er das Übersehen des vor ihm fahrenden Fahrzeuges zu erklären versuchte. Konkrete Feststellungen hinsichtlich seiner körperlichen und geistigen Verfassung zum Tatzeitpunkt liegen dem Landesverwaltungsgericht nicht vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 58 Abs. 1 StVO darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger,

als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis zur Last gelegt, er habe das Fahrzeug gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden hat, in der er vermochte, sein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen. Zwar ist zutreffend, dass der Bf gegenüber den Exekutivorganen bei der Unfallaufnahme vor Ort die Vermutung äußerte, er habe aufgrund eines Sekundenschlafs nicht rechtzeitig auf das Verhalten des vor ihm fahrenden Fahrzeugs reagiert, entsprechende Beweismittel, dass diese Vermutung auch den Tatsachen entspricht, liegen jedoch nicht vor.

Im Erkenntnis vom 16. September 2020, Ra 2019/11/0142, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass die Frage, ob „die Beeinträchtigung des Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist (spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 StVO) oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs. 1 StVO vorliegt (etwa wegen starker Übermüdung), - abgesehen von den Fällen der Verweigerung - anhand der Blutuntersuchung festzustellen" ist (vgl. auch VwGH 24.07.2019, Ra 2019/02/0105, ebenso VwGH 06.05.2020, Ra 2019/02/0104). Dem Landesverwaltungsgericht ist es daher nicht möglich, das Vorliegen einer Übermüdung des Bf zum Tatzeitpunkt mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festzustellen. Auch die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens kann diese Frage keiner Klärung zuführen, da dadurch anhand der Spurenlagen zwar allenfalls abgeklärt werden kann, wann bzw. wie stark gebremst wurde bzw. wie schnell vor dem Bremsvorgang gefahren wurde, nicht aber, ob vor der Bremsung ein Sekundenschlaf stattgefunden hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny